

Paper-ID: VGI\_190406



## Zur Vermarkung anlässlich der Neuvermessung

Schmiedmaier <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Vizepräsident*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **2** (3), S. 35–36

1904

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Schmiedmaier_VGI_190406,  
Title = {Zur Vermarkung anl{"a}sslich der Neuvermessung},  
Author = {Schmiedmaier, },  
Journal = {"Österreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {35--36},  
Number = {3},  
Year = {1904},  
Volume = {2}  
}
```



schreibung jedoch so geringfügig, daß der der Gesetzesbestimmungen unkundige Grundbesitzer dem Geometer, von dessen Intervention er eine ausgiebige Hilfe erwartete seiner, Ansicht nach jedoch im Stiche gelassen wurde, noch deshalb die Schuld beimißt.

Die so dringend notwendige Übereinstimmung des Katasters mit dem faktischen Stande und dem Grundbuche wäre leichter zu erzielen, wenn die Anmeldungen von den Besitzern rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgen würden. Der Grundbesitzer ist oft der Anschauung, daß mit der einfachen Anmeldung beim Geometer auch schon die grundbücherliche Ordnung durchgeführt wird und ist dann sehr erstaunt, kurz hernach vom Grundbuchsgerichte eine Vorladung zur Herstellung der bücherlichen Ordnung zu erhalten, die überdies noch mit Geldauslagen verbunden ist. Schließlich mißt er wieder dem Geometer die Schuld bei, weicht ihm, statt die Anmeldungen ordnungsmäßig zu bewerkstelligen, lieber aus und deshalb bleiben auch viele Änderungen im Grundbesitze verschwiegen, da der Besitzer nicht die Wichtigkeit der unbedingten Rechtssicherheit und Gültigkeit der diesbezüglichen amtlichen Daten zu beurteilen in der Lage ist.

Die Früchte dieser Vorträge, welche das Evidenzhaltungsgesetz und praktische Beispiele erläutern müßten, würden sich bald in einer sowohl für den Grundbesitzer, als auch für den katastralen Dienst sehr wohlthätigen Weise zeigen.

---

## Zur Vermarkung anläßlich der Neuvermessung.

In Anbetracht der außerordentlichen Bedeutung der Vermarkung der Eigentums Grenzen vor Inangriffnahme der Neuvermessung, hat die k. k. Finanzlandes-Direktion Niederösterreichs an jene Gemeinden, in welchen im Jahre 1902 und 1903 mit der Neuvermessung begonnen wurde einen Erlaß hinausgegeben.

Der sehr bemerkenswerte Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Z. 24291 XII.

Wien, am 13. Juni 1902.

An die Gemeinde-Vorstellung  
in

---

Wie bereits unter h. a. Z. 21886 ex 1902 mitgeteilt wurde, | hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 26. März 1902, Z. 83827 die Neuvermessung des dortigen Gemeindegebietes bewilligt.

Damit nun die Vermessung, welche in der nächsten Zeit stattfinden dürfte, ungestört und rationell vor sich gehen kann, wäre vor allem angezeigt, die Sicherstellung und Vermarkung der Eigentums Grenzen zu veranlassen.

Die Vermarkung der Grundstücke ist die Grundlage der Vermessung, je sorgfältiger und dauerhafter erstere ausgeführt wurde, desto wertvoller ist die nach derselben entstandene Vermessung, beziehungsweise Mappe.

Die genaueste Vermessung und Mappe wird bald unverläßlich, wenn der Vermessung eine mangelhafte Vermarkung zu Grundlage und fortwährende Streitigkeiten sind die Folge der auf diese Weise bewirkten Aufnahme unsicherer Eigentumsgrenzen.

Es ist daher am allermeisten im Interesse der Grundbesitzer gelegen, daß vor der Vermessung eine gründliche Vermarkung der Eigentumsgrenzen vorgenommen wird, umsomehr als eine Neuvermessung, welche bedeutenden Aufwand an Zeit und Geld erfordert, kaum in absehbarer Zeit wieder bewerkstelligt werden dürfte.

Die Neuvermessung, zu deren Kosten sowohl der Staat als auch die Gemeinde namhafte Beiträge leisten, wird nur dann einen günstigen Erfolg haben, wenn alle in Betracht kommenden Faktoren an derselben lebhaften Anteil nehmen, unausgesetzt mitwirken und selbe in jeder Weise unterstützen, namentlich aber der Vermarkung die vollste Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Aus diesem Grunde erscheint es um einen einheitlichen Vorgang zu erzielen und dadurch den Erfolg zu sichern, angezeigt, daß die Gemeindevertretung in der Aktion, betreffend die Vermarkung, die Leitung übernimmt. In dieser Hinsicht dürfte im Allgemeinen folgendes zur Richtschnur dienen:

1. die Anschaffung\*) sowie Zufuhr an Ort und Stelle, als auch das Einsetzen der Grenzsteine hätte unter Intervention von Gemeindefunktionären zu erfolgen;
2. wären die Grundbesitzer anzuweisen, versunkene Grenzsteine zu heben, schief lagernde senkrecht zu setzen, vermooste, von Gestrüpp oder Schlingpflanzen umgebene zu reinigen und mit Kalkwasser zu besprengen;
3. auf den Grenzen der sogenannten Riemenparzellen wären, um die Verschiebung der Grenzraine zu verhüten, in der Entfernung von je 100 oder 200 Meter, wo möglich in einer Traverslinie Grenzmarken (Rainsteine, Zwischensteine) zu errichten;
4. in hügeligem Terrain sind diese Zwischensteine derart zu situieren, daß die Zusammensicht von Grenzmarke zu Grenzmarke vorhanden ist und
5. ist in Waldungen die Eigentumsgrenze gehörig auszulichten.

Der k. k. Vizepräsident:  
**Schmiedmaler m. p.**

---

\*) Im Hofraume des Gemeindeamtes zu Horn Jagerten während der Zeit der Neuvermessung mehrere hundert Grenzsteine, welche von der Gemeindevertretung bestellt waren.